

## Inhalt

<b>Beschluss des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 20.03.2023, Az.: 1 U 44/212</b> .....	2
(§ 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog; Mieter des Nachbargrundstücks als Störer; Verletzung einer Sicherungspflicht begründet die Störereigenschaft)	
<b>Beschluss des Landgerichts Münster vom 10.03.2023, Az.: 08 O 104/22</b> .....	4
(§ 828 Abs. 3 BGB; neben dem Zündelnden haftet auch der Anstiftende)	
<b>Urteil des Landgerichts Heidelberg vom 20.03.2023, Az.: 8 O 85/22</b> .....	6
(Versicherung auf fremde Rechnung bei einer Wohnungseigentümergeinschaft; Abgrenzung Kauf- oder Werkvertrag)	
<b>Hinweisbeschluss des Landgerichts Kassel vom 03.03.2023, Az.: 5 O 504/21</b> .....	8
(§ 78 Abs. 2 VVG analog auch bei einer Wohnungseigentümergeinschaft; Sphärentheorie)	
<b>Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 28.03.2023, Az.: VI ZR 29/21</b> .....	10
(Verletzung des rechtlichen Gehörs bei einer unterbliebenen Auseinandersetzung mit dem auf Privatgutachten gestützten Kernvorbringen einer Partei)	
<b>Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.01.2023, Az.: VI ZR 1234/20</b> .....	12
(Reichweite der Haftung aus § 7 Abs. 1 StVG, wenn die ausgebaute Batterie eines Elektrorollers während des Aufladens explodiert)	
<b>Urteil des Bundesgerichtshofs vom 07.02.2023, Az.: VI ZR 87/22</b> .....	13
(Reichweite der Haftung des Halters eines Anhängers nach § 7 Abs. 1 StVG a.F./ § 19 Abs. 1 Satz 1 StVG n.F.)	

### Beschluss des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 20.03.2023, Az.: 1 U 44/212

#### Die Entscheidung:

Der regressierende Gebäudeversicherer nahm die Nutzer einer Wohnung auf dem benachbarten Grundstück wegen eines Brandes in Anspruch. Der Brand war unstrittig auf dem Balkon der Mieter ausgebrochen, die konkrete Ursache nicht mehr feststellbar.

Das Landgericht Frankenthal (Az.: 3 O 312/21) hatte die Beklagten aus § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog zur Zahlung verurteilt. Dagegen gingen die Beklagten in Berufung.

Der Senat wies die Beklagten darauf hin, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

Insbesondere hatte das Landgericht zutreffend ohne Beweisaufnahme festgestellt, dass infolge des streitgegenständlichen Brandschadens der Versicherungsnehmerin der Klägerin ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch gemäß § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog gegen die Beklagten bestand. Dieser Anspruch setzt voraus, dass von einem Grundstück im Rahmen seiner privatwirtschaftlichen Nutzung Einwirkungen auf ein anderes Grundstück ausgehen, die das zumutbare Maß einer entschädigungslos hinzunehmenden Beeinträchtigung überschreiten, sofern der davon betroffene Eigentümer aus besonderen Gründen gehindert war, diese Einwirkungen nach § 1004 Abs. 1 BGB rechtzeitig zu unterbinden.

Entscheidend ist, ob der Störer durch eigene Handlungen objektiv eine konkrete Gefahrenlage geschaffen hat, die sich später im Schaden verwirklicht, und ob sich aus dem nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis eine Sicherungspflicht, also eine Pflicht zur Verhinderung möglicher Beeinträchtigungen ergibt. Eine solche Sicherungspflicht hat der Bundesgerichtshof etwa hinsichtlich eines technischen Defekts anerkannt, infolge dessen ein Brand entstanden ist.

Diese Voraussetzungen waren im hiesigen Fall erfüllt. Es konnte dahinstehen und bedurfte keiner Beweisaufnahme, ob der Brand durch Zigaretten, einen technischen Defekt oder durch Fremdeinwirkung verursacht wurde. Denn die beiden Beklagten traf unabhängig von der ersten Brandursache eine Sicherungspflicht zur Verhinderung der Ausbreitung des Brandes. Die diesbezüglich darlegungs- und beweisbelastete Klägerin hat unter Bezug auf die vorgelegte polizeiliche Ermittlungsakte vorgetragen, dass sich auf dem Balkon der Beklagten zahlreiche brennbare Gegenstände befanden. Diesem Vortrag sind die Beklagten nicht entgegengetreten, sondern haben ihn vielmehr bei ihrer informatorischen Anhörung im Termin um weitere Gegenstände ergänzt. Aus den Angaben der Beklagten folgte ferner, dass sich ihnen der Brandausbruch bereits Stunden zuvor geruchlich angekündigt hatte. Ungeachtet der Wahrnehmung des Brandgeruchs hatten die Beklagten keine Maßnahmen zur Verhinderung des Brandausbruchs und seiner Ausbreitung getroffen. Weder hatten sie den Vermieter oder die Feuerwehr informiert noch den Balkon von brennbaren Gegenständen freigeräumt. Damit haben sie die ihnen obliegende Sicherungspflicht verletzt, die sie aufgrund der Nähe ihres Balkons zum Grundstück der Versicherungsnehmerin der Klägerin traf. Zugleich haben sie damit die Gefahr der Entstehung und jedenfalls der Ausbreitung des Brandes begründet, welche sich letztlich realisiert hat.

Dem Anspruch der Klägerin stand auch nicht entgegen, dass die Beklagten keine Eigentümer, sondern Mieter der Wohnung waren, auf deren Balkon der Brand ausgebrochen war. Neben dem Eigentümer kommt auch der Besitzer des Grundstücks, von welchem die Störung ausgeht, als Adressat des nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs in Betracht, sofern dieser auf die Nutzung des Grundstücks mitbestimmenden Einfluss ausübt. ➔

Im Falle einer Vermietung sieht der Bundesgerichtshof sogar primär den Mieter als unmittelbaren Handlungsstörer in der Verantwortung. Der Eigentümer als mittelbarer Handlungsstörer kann nur verantwortlich gemacht werden, wenn er dem Mieter den Gebrauch seiner Sache mit der Erlaubnis zu den störenden Handlungen überlassen hat oder wenn er es unterlässt, den Mieter von dem nach dem Mietvertrag unerlaubten, fremdes Eigentum beeinträchtigenden Gebrauch der Mietsache abzuhalten.

### Die Praxisrelevanz:

Das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken hat die Voraussetzung des nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs übersichtlich und nachvollziehbar dargestellt. Insbesondere ist zu beachten, dass sich der Anspruch aus § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog auch gegen die Mieter einer Wohnung auf dem Nachbargrundstück richten kann. Wenn die Anspruchsgegner eine Sicherungspflicht zur Verhinderung eines Brandausbruchs oder dessen Ausbreitung trifft und sie dieser nicht nachkommen, kommt es auf die konkrete Brandursache nicht mehr an. Dies ist insbesondere für den Fall einer möglichen Brandstiftung relevant, bei der der Anspruchsgegner ansonsten nicht als Störer anzusehen wäre. Wenn allerdings der Anspruchsgegner einen (von einem Brandstifter verursachten) Brand geruchlich wahrnimmt und nichts unternimmt, verletzt er die ihm obliegende Sicherungspflicht.

## Beschluss des Landgerichts Münster vom 10.03.2023, Az.: 08 O 104/22

### Die Entscheidung:

Die Klägerin als regressierender Sachversicherer nimmt die jugendlichen Beklagten aus übergegangenem Recht nach einem Brandereignis in Anspruch.

Vor der Entstehung des Brandes befanden sich die Beklagten in einer Hütte/einem Carport hinter einem leerstehenden Haus. Dieser Bereich grenzte an die Lagerhalle der Versicherungsnehmerin der Klägerin an. Dort zündete der Beklagte zu 2) eine Papiertüte an und ließ sie brennend zurück. Letztlich geriet dadurch auch die bei der Klägerin versicherte Lagerhalle in Brand.

Der Beklagte zu 2) wurde wegen der Verursachung dieses Brandes wegen fahrlässiger Brandstiftung rechtskräftig verurteilt. Die Eröffnung des strafrechtlichen Hauptverfahrens gegen den Beklagten zu 1) wurde abgelehnt, da es mit hoher Wahrscheinlichkeit an einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit fehle.

Beide Beklagten beantragen, die Klage abzuweisen. Der Beklagte zu 1) bestreitet seine Beteiligung an der brandverursachenden Handlung. Beide Beklagten bestreiten, dass sich aus der angezündeten Papiertüte der Brand entwickelt habe und wenden ein Mitverschulden der Versicherungsnehmerin der Klägerin durch unzureichende Brandschutzmaßnahmen ein. Sie beantragen die Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Das Landgericht Münster hat die beantragte Prozesskostenhilfe mit der Begründung verweigert, die beabsichtigte Rechtsverteidigung der Beklagten habe keine Aussicht auf Erfolg.

Dem Gebäudeversicherer der brandgeschädigten Halle steht aus übergegangenem Recht ein Anspruch gegen die Beklagten gemäß §§ 823 Abs. 1, 249 BGB zu. Die Beklagten haben durch eine zurechenbare Handlung das Eigentum der Versicherungsnehmerin der Klägerin an der

Lagerhalle durch die Inbrandsetzung beeinträchtigt.

Der Beklagte zu 2) räumte das Anzünden der Papiertüte ein. Auch im Strafverfahren hat er sich hinsichtlich der fahrlässigen Verursachung des Brandes geständig gezeigt und die entsprechende Verurteilung nicht angefochten. Das Zündeln mit der Papiertüte steht auch in einem unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Brand. Der Brandsachverständige im Ermittlungsverfahren hat festgestellt, dass der Ort der Brandentstehung in der Gartenhütte lag und sich das Feuer über die Traufe der Seitenwand auf die danebenliegende Halle ausgebreitet hat. Eine andere zum Beispiel technische Ursache war nicht ersichtlich und wurde durch den im Ermittlungsverfahren befragten Brandsachverständigen ausgeschlossen.

Der Beklagte zu 1) hat den Beklagten zu 2) zum Anzünden eines Gegenstandes aufgefordert. Sein Handeln ist damit ebenfalls mitursächlich für die Brandentstehung geworden. Sein diesbezügliches Bestreiten im Zivilprozess ist unsubstantiiert und damit unbeachtlich. Denn er bestreitet zwar die vorgeworfene Beteiligung, trägt aber nicht vor, wie es stattdessen gewesen sein soll. Eine Gesamtwertung der Umstände lässt auch keine Zweifel an dem von der Klägerin vorgetragenen Hergang. Überdies hat er diese Veranlassung zum Anzünden zwar bei seiner ersten polizeilichen Anhörung abgestritten, später jedoch mehrfach eingeräumt. Er hat diese Beteiligung auch gegenüber der im Ermittlungsverfahren beauftragten Gutachterin eingeräumt. Schließlich entspricht sie auch den Angaben des Beklagten zu 2) im Ermittlungsverfahren.

Die Herbeiführung des Schadens war rechtswidrig. Die Beklagten handelten schuldhaft. Sie handelten jedenfalls fahrlässig. Sie ließen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht. →

Maßgeblich ist die typischerweise von der betreffenden Altersgruppe zu erwartende Sorgfalt und damit, ob ein normal entwickelter Heranwachsender vergleichbaren Alters die konkrete Gefährlichkeit seines Tuns hatte erkennen konnte. Das Gesetz verlangt vom Kind/Jugendlichen nur die Fähigkeit zu einem allgemeinen Verständnis des Unrechtsgehaltes seines Verhaltens und der Pflicht, dafür einstehen zu müssen, den konkreten Schaden muss es/er sich nicht vorstellen können. Vielmehr genügt die Fähigkeit zu erkennen, dass es/er in irgendeiner Weise für sein Verhalten zur Verantwortung gezogen werden kann. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Es ist auch für Jugendliche im Alter von 15 und 17 Jahren erkennbar, dass die Entzündung brennbarer Gegenstände in einer Hütte die Gefahr einer unkontrollierten Ausbreitung des Feuers auf die Hütte und benachbarte Gebäude birgt. Jugendlichen in diesem Alter ist die Gefährlichkeit des Feuers und entstehender Brände bewusst.

### Die Praxisrelevanz:

Der Beschluss des Landgerichts Münster macht einmal mehr deutlich, dass nicht nur der Zündende für einen Schaden haftet, sondern auch der Anstiftende. Eine Mitursächlichkeit eines Handelns für einen Schaden ist somit ausreichend.

Zutreffend beschreibt das Landgericht Münster darüber hinaus, dass Jugendliche (zumindest im Alter zwischen 15 und 17 Jahren) erkennen können, dass die Entzündung brennbarer Gegenstände zu einer unkontrollierten Ausbreitung eines Feuers führen kann. Dieses Erkennen können schließt ebenfalls den Übergriff des Feuers auf benachbarte Gebäude ein.

### Urteil des Landgerichts Heidelberg vom 20.03.2023, Az.: 8 O 85/22

#### Die Entscheidung:

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Schadensersatz aus übergegangenem Recht wegen eines Wasserschadens, verursacht durch ein von Anfang an fehlendes Rohrstück. Die Klägerin ist Gebäudeversicherer einer WEG. Die Beklagte hatte als Bauträgerin das streitgegenständliche Bauwerk errichtet.

Das Landgericht Heidelberg bestätigte einen Anspruch der Klägerin auf Schadensersatz aus übergegangenem Recht aus §§ 650u Abs. 1 Satz 1 und 2, 634 Nr. 4, 280 Abs. 1, 249 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 86 Abs. 1, 43 Abs. 1, 44 VVG gegen die Beklagte.

Indem die Klägerin ihrer Versicherungsnehmerin den Schaden ersetzt hat, ist der entstandene Schadensersatzanspruch auf die Klägerin übergegangen. Schließt eine Wohnungseigentümergeinschaft für das gesamte Gebäude eine Gebäudeversicherung ab, handelt es sich um eine Versicherung auf fremde Rechnung. Versicherungsnehmer ist der gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 und 2 WEG rechtsfähige Verband, während Versicherte die einzelnen Wohnungseigentümer sind, und zwar sowohl für ihren ideellen Anteil am Gemeinschaftseigentum als auch für ihr Sondereigentum.

Der Anspruch richtet sich nicht nach dem kaufrechtlichen, sondern dem werkvertraglichen Gewährleistungsrecht. Die Beklagte hatte mit den Erwerbenden der Wohnungen Bauträgerverträge abgeschlossen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs richten sich Ansprüche des Erwerbers wegen Sachmängeln an neu errichteten Häusern oder Eigentumswohnungen nach Werkvertragsrecht, wenn sich aus Inhalt, Zweck und wirtschaftlicher Bedeutung des Vertrags sowie aus der Interessenlage der Parteien die Verpflichtung des Veräußerers zur mangelfreien Erstellung des Bauwerks

ergibt. An diese Verpflichtung knüpft die Sachmängelhaftung nach Werkvertragsrecht an.

Das von der Beklagten als Bauträgerin errichtete Bauwerk war nicht frei von Sachmängeln. Das Werk eignete sich nicht gemäß § 633 Abs. 2 Nr. 2 BGB für die gewöhnliche Verwendung und wies nicht eine Beschaffenheit auf, die bei Werken der gleichen Art üblich ist, da bei der Abwasserleitung für die Waschmaschine ein Rohrstück fehlte. Dieser Sachmangel lag zur Überzeugung des Gerichts im Sinne von 286 Abs. 1 ZPO auch bereits im für das Mängelgewährleistungsrecht maßgeblichen Zeitpunkt der Abnahme bzw. abnahmereifen Herstellung des Werks vor.

#### Die Praxisrelevanz:

Da bei einer Wohnungseigentümergeinschaft regelmäßig die Wohnungseigentümergeinschaft die Versicherungsnehmerin ist, kommt häufig der Einwand, dass es an der Aktivlegitimation des Gebäudeversicherers fehle, da Vertragspartner des Regressschuldners der Sondereigentümer war. Diese Sondereigentümer sind zutreffender Weise Versicherte für das jeweilige Sondereigentum und ihren jeweiligen Anteil an dem Gemeinschaftseigentum. Damit ist der Gebäudeversicherer aktivlegitimiert.

Ob ein Anspruch dem Kaufrecht oder dem Werkvertragsrecht zuzuordnen ist, ist nur nach Prüfung der Verträge zu bewerten. Deshalb ist es für die Regressbearbeitung wichtig, dass die Verträge möglichst zu Beginn der Schadenregulierung bei der Versicherungsnehmerin bzw. bei den Versicherten angefordert werden. Im Übrigen können bei Vorliegen der Verträge auch die Verjährungsfristen bestimmt werden. →

Wenn das Landgericht in seiner Entscheidung von einer „Überzeugung des Gerichts im Sinne von 286 Abs. 1 ZPO“ spricht, so setzt diese Überzeugungsbildung gerade keine mathematisch lückenlose Gewissheit voraus. Selbst nach dem strengen Maßstab des 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO bedarf es keiner an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, vielmehr genügt ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der verbleibenden Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen.

## Hinweisbeschluss des Landgerichts Kassel vom 03.03.2023, Az.: 5 O 504/21

### Die Entscheidung:

Die Klägerin als Gebäudeversicherer einer Wohnungseigentümergeinschaft hat gegen den Haftpflichtversicherer des den Gebäudeschaden verursachenden Mieters einen Ausgleichsanspruch gemäß § 78 Abs. 2 Satz 1 VVG analog geltend gemacht.

Das Landgericht erteilte die folgenden Hinweise:

Dem Gebäudeversicherer steht bei Eintritt des Versicherungsfalls gegen den Haftpflichtversicherer eines Mieters nach § 78 Abs. 2 Satz 1 VVG analog ein Ausgleichsanspruch insoweit zu, als auch der Haftpflichtversicherer für den entstandenen Schaden an sich eintrittspflichtig wäre.

Entgegen der Ansicht der Beklagten dürfte § 78 Abs. 2 Satz 1 VVG analog anzuwenden sein, auch wenn Versicherungsnehmer nicht der Vermieter selber, sondern die Wohnungseigentümergeinschaft ist.

Für den Ausgleichsanspruch nach § 78 Abs. 2 Satz 1 VVG analog gelten dieselben Beweislastgrundsätze wie für den Schadensersatzanspruch des Vermieters gegen den Mieter. Die Umkehr der Beweislast bezüglich der objektiven Pflichtverletzung und des Verschuldens zu Lasten des Mieters, hier zu Lasten seines Haftpflichtver-

sicherers setzt voraus, dass der Schaden durch Mietgebrauch und damit in der Sphäre des Mieters entstanden ist. Dagegen bleibt es bei der Beweislast des Vermieters, hier des Gebäudeversicherers, wenn nicht auszuschließen ist, dass der Schadenseintritt vom Mieter in keiner Weise veranlasst oder beeinflusst worden ist. Für eine Beweislastverteilung zu Ungunsten der Beklagten muss also feststehen, dass die schadenstiftende Handlung in dem durch den Mietgebrauch begrenzten Bereich stattgefunden hat. Eine Beweislast der Beklagten kommt daher solange nicht in Betracht, wie die Klägerin die Möglichkeit einer im Risiko- und Verantwortungsbereich des Vermieters liegenden Schadensursache nicht ausgeräumt hat. Gelingt es der Klägerin darzulegen und zu beweisen, dass der Schaden durch den Mietgebrauch verursacht worden ist, tritt sowohl hinsichtlich der objektiven Pflichtverletzung des Mieters als auch hinsichtlich seines Verschuldens eine Umkehr der Beweislast ein. Das hat auch Folgen für die Darlegungslast. Im Falle der Beweislastumkehr bedarf es keines konkreten Vortrags des Vermieters zu den für einen Pflichtverstoß des Mieters sprechenden Anhaltspunkten, welche dieser nur zu widerlegen hätte. Vielmehr trifft dann den Mieter die uneingeschränkte Darlegungs- und Beweislast für das Fehlen eines von ihm zu vertretenden Pflichtenverstößes mit der Folge der Beweisfähigkeit bei Unaufklärbarkeit der Brandursache. ➔

### Die Praxisrelevanz:

Der Vermieter des den Schaden verursachenden Mieters ist als Sondereigentümer Mitglied der Wohnungseigentümergeinschaft und dadurch Mitversicherter im von der WEG abgeschlossenen Gebäudeversicherungsvertrag. Somit ist es nur richtig, dass der Ausgleichsanspruch nach § 78 Abs. 2 VVG analog auch Anwendung findet, wenn Versicherungsnehmer des Gebäudeversicherers eine Wohnungseigentümergeinschaft ist.

Wenn dem Gebäudeversicherer in Anwendung der Sphärentheorie der Nachweis gelingt, dass die Ursache des Schadens nicht aus der Sphäre des Vermieters stammt, obliegt dem Haftpflichtversicherer des Mieters die uneingeschränkte Darlegungs- und Beweislast, dass der Schaden durch den Mieter weder verursacht noch verschuldet wurde. Gerade bei Brandschäden, bei denen die genaue Ursache aufgrund fehlender Sachverhaltskenntnis (der Mieter war alleine und die Aussage gegenüber der Polizei ist eher „dünn“) nicht ermittelt werden kann, wird der Haftpflichtversicherer dieser ihn treffenden Beweislast nicht genügen können und den Prozess verlieren.

## Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 28.03.2023, Az.: VI ZR 29/21

### Die Entscheidung:

Die Klägerin als Gebäude- und Inhaltsversicherer begehrt von der Beklagten aus übergegangenem Recht die Zahlung von Schadensersatz wegen eines Brandfalls. Ursache des Brandes war nach dem auf ein Parteigutachten gestützten Vortrag der Klägerin ein Produktfehler einer von der Beklagten hergestellten Geschirrspülmaschine, die sich in der Waschküche befand und zum Zeitpunkt des Brandausbruchs an das Stromnetz angeschlossen, aber nicht in Betrieb war.

Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Der Bundesgerichtshof hat auf die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin den Beschluss des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Die Nichtzulassungsbeschwerde hatte Erfolg, weil die angefochtene Entscheidung des Oberlandesgerichts auf einer Verletzung des Anspruchs der Klägerin auf Gewährung rechtlichen Gehörs beruhte. Das Berufungsgericht hatte ausgeführt, es vermöge nicht die für eine Verurteilung erforderliche Gewissheit erlangen, dass ein Produktfehler der Geschirrspülmaschine für den Brand ursächlich sei. Davon ausgehend, dass der Brand in der Geschirrspülmaschine ausgebrochen sein solle, lasse sich die Brandursache nicht mehr ermitteln. Zutreffend habe der Gerichtssachverständige darauf hingewiesen, dass nicht feststehe, warum die als Brandherd gemachte Geschirrspülmaschine gebrannt habe. Die elektrische Anlage sei nicht untersucht worden. Ebenso we-

nig sei die Geschirrspülmaschine begutachtet worden. Da die Geschirrspülmaschine entsorgt sei, lasse sich auch nicht mehr feststellen, was letztlich zum Brand geführt habe.

Die Nichtzulassungsbeschwerde rügte jedoch mit Erfolg, dass das Berufungsgericht sich mit dem wesentlichen Vortrag der Klägerin zum konkreten Brandherd hinter dem Bedientableau der Geschirrspülmaschine sowie zum Ausschluss weiterer Brandursachen nicht auseinandergesetzt hatte und es sie dadurch in entscheidungserheblicher Weise in ihrem Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt hatte.

Der Bundesgerichtshof führte aus, dass das Gebot rechtlichen Gehörs das Gericht verpflichte, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Geht das Gericht in seinen Entscheidungsgründen auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags einer Partei zu einer Frage nicht ein, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, lässt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder aber offensichtlich unsubstantiiert war. Zwar muss sich das Gericht nicht mit jedem von einer Partei vorgebrachten Gesichtspunkt auseinandersetzen. Es hat jedoch namentlich den auf eine privatgutachterliche Stellungnahme gestützten Parteivortrag hinreichend in seine Überzeugungsbildung einzubeziehen. Die Entscheidungsgründe müssen erkennen lassen, dass eine Auseinandersetzung mit den sich aus dem Privatgutachten ergebenden Einwendungen stattgefunden hat. Diesen Anforderungen war die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht gerecht geworden. ➔

### Die Praxisrelevanz:

Der Bundesgerichtshof hat zutreffend entschieden, dass sich ein Gericht mit dem Parteivortrag – insbesondere, wenn dieser sich auf ein Privatgutachten stützt - konkret auseinandersetzen muss.

Häufig weisen Gerichte die Klage ab, weil die Ursache eines Brandes nicht mehr festgestellt werden könne, weil das angeblich schadenverursachende Produkt verbrannt oder entsorgt sei. Allerdings können relevante Anknüpfungstatsachen, anhand derer ein gerichtlich bestellter Sachverständiger ein Gutachten erstellen kann, auch durch andere Beweismittel wie Zeugenaussagen (Versicherungsnehmer, Feuerwehr usw.) Parteigutachten oder auch Bilder beigebracht werden.

Daher ist es nach einem Brand äußerst wichtig, möglichst alle Personen zu erfassen, die eine Aussage zur Art und Weise der Bedienung des Gerätes tätigen können und insbesondere zu den Feststellungen von Qualm und Flammen Aussagen treffen können.

Regelmäßig kann dann die Brandentstehung auf den räumlichen Bereich innerhalb des Gerätes begrenzt werden. In diesem Fall sollte dann auch geprüft werden, ob in dem Gerät evtl. unzulässig weiterbrennende Materialien verbaut waren, die erst eine Brandausbreitung möglich machten.

### Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.01.2023, Az.: VI ZR 1234/20

#### Die Entscheidung:

Der klagende Gebäudeversicherer nimmt die Beklagte als Haftpflichtversicherer aus übergegangenem Recht auf Schadensersatz in Anspruch. Ein Versicherungsnehmer der Beklagten brachte seinen Elektroroller zur Inspektion in Werkstatträume, die bei der Klägerin versichert waren. Dort entnahm ein Mitarbeiter der Werkstatt die Batterie des Elektrorollers und begann sie aufzuladen. Als der Mitarbeiter bemerkte, dass sich die Batterie stark erhitzte, trennte er sie vom Stromnetz und legte sie zur Abkühlung auf den Boden der Werkstatt. Kurz darauf explodierte die Batterie und setzte das Gebäude in Brand. Das Landgericht hatte die auf § 7 StVG gestützte Klage des Gebäudeversicherers abgewiesen. Das Oberlandesgericht hatte die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Auch die Revision der Klägerin wurde von dem Bundesgerichtshof zurückgewiesen.

Der Bundesgerichtshof bestätigte die Auffassung des Oberlandesgerichts, dass der Schaden nicht durch den Betrieb des Rollers i.S.d. § 7 StVG verursacht worden sei.

Voraussetzung des § 7 Abs. 1 StVG ist die Schädigung von Rechtsgütern Dritter durch den Betrieb eines Kraftfahrzeugs.

Dieses Haftungsmerkmal ist entsprechend dem umfassenden Schutzzweck der Norm weit auszulegen. Denn die Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG ist der Preis dafür, dass durch die Verwendung eines Kraftfahrzeugs erlaubterweise eine Gefahrenquelle eröffnet wird. Die Vorschrift will daher alle durch den Kraftfahrzeugverkehr beeinflussten Schadensabläufe erfassen. Ein Schaden ist demgemäß bereits dann bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs entstanden, wenn sich in ihm die von dem Kraftfahrzeug ausgehenden Gefahren ausgewirkt haben, das heißt, wenn bei der insoweit gebotenen wertenden Betrachtung das Schadensgeschehen durch das

Kraftfahrzeug mitgeprägt worden ist. Erforderlich ist aber stets, dass es sich bei dem Schaden, für den Ersatz verlangt wird, um eine Auswirkung derjenigen Gefahren handelt, hinsichtlich derer der Verkehr nach dem Sinn der Haftungsvorschrift schadlos gehalten werden soll, das heißt, die Schadensfolge muss in den Bereich der Gefahren fallen, um derentwillen die Rechtsnorm erlassen worden ist. Für die Zurechnung der Betriebsgefahr kommt es damit maßgeblich darauf an, dass die Schadensursache in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung des Kraftfahrzeugs steht.

Da die Explosion der Batterie auch nicht in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem Betriebsvorgang stand, war die Revision zurückzuweisen. Allein der Umstand, dass sich die Batterie zuvor im Elektroroller befand und in diesem entladen wurde, begründet nicht den erforderlichen Zurechnungszusammenhang.

#### Die Praxisrelevanz:

Brände in Zusammenhang mit zulassungspflichtigen Elektrorollern, verursacht durch deren Batterie, nehmen stetig zu.

Als Anspruchsgrundlage kommt – wie auch bei PKW's – § 7 StVG in Betracht.

War der brandverursachende Akku zum Zeitpunkt der Brandentstehung aus dem Roller ausgebaut, liegt kein Schaden durch den Betrieb des Rollers vor.

In diesen Fällen bleibt zu prüfen, ob ein Produktfehler des Akkus nachgewiesen werden kann.

## Urteil des Bundesgerichtshofs vom 07.02.2023, Az.: VI ZR 87/22

### Die Entscheidung:

Der klagende Gebäudeversicherer nimmt den beklagten Haftpflichtversicherer eines Anhängers aus übergegangenem Recht aufgrund eines Unfallereignisses auf Ersatz materiellen Schadens in Anspruch. Am Unfalltag war ein bei der Beklagten versicherter Anhänger auf einer Straße ordnungsgemäß abgestellt. Gegen 22.45 Uhr befuhr der Fahrer eines Pkw die Straße. Er kam in der dortigen Linkskurve nach rechts von der Fahrbahn ab und stieß gegen ein Gebäude sowie gegen den Anhänger. Durch den Aufprall rollte der Anhänger nach vorn und stieß gegen das bei der Klägerin versicherte Gebäude. Hierdurch wurden das Eingangstor zum Grundstück sowie die Fassade des Gebäudes beschädigt.

Das Amtsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landgericht das amtsgerichtliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin wurde das Urteil des Landgerichts aufgehoben und das amtsgerichtliche Urteil wiederhergestellt.

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts waren die Anspruchsvoraussetzungen des 7 Abs. 1 StVG a.F. zu bejahen. Die Beschädigung des bei der Klägerin versicherten Gebäudes war beim Betrieb des bei der Beklagten versicherten Anhängers eingetreten.

In dem Schadensgeschehen hatten sich die von dem Anhänger ausgehenden Gefahren ausgewirkt. Auch wenn der Fahrer des Pkw, der die Kontrolle über das von ihm geführte Fahrzeug verloren hatte, den Unfallablauf maßgeblich bestimmen mag, war das Schadensgeschehen bei der insoweit gebotenen wertenden Betrachtung durch den Anhänger (mit)geprägt worden und auch seinem Betrieb zuzurechnen.

In dem Geschehen hat sich die aus der Konstruktion des Anhängers resultierende Gefahr einer unkontrollierten Bewegung durch Einwirkung von Fremdkraft verwirk-

licht, die durch das Abstellen des Anhängers im öffentlichen Verkehrsraum noch nicht beseitigt war.

Eine Zurechnung des entstandenen Gebäudeschadens zum Betrieb des bei der Beklagten versicherten Anhängers war entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht deshalb zu verneinen, weil der Fahrer des Pkw, der die Kontrolle über das von ihm geführte Fahrzeug verloren hatte, das Unfallgeschehen maßgeblich bestimmt habe. Diesem Umstand kann bei der Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensbeiträge im Rahmen eines etwaigen Gesamtschuldnerinnenausgleichs der Schädiger gemäß § 426 Abs. 1, § 254 Abs. 1 BGB Bedeutung zukommen. Er rechtfertigt aber nicht die Annahme, dass es an dem im Rahmen der Gefährdungshaftung erforderlichen Zurechnungszusammenhang zwischen dem eingetretenen Gebäudeschaden und dem Betrieb des Anhängers fehle. Anders als das Berufungsgericht meint, hat sich insoweit insbesondere nicht ein gegenüber der Betriebsgefahr eigenständiger Gefahrenkreis verwirklicht. Der Gebäudeschaden steht bei wertender Betrachtung auch nicht in einem nur „äußerlichen“, gleichsam „zufälligen“ Zusammenhang mit der von dem Anhänger ausgehenden Gefahr. Vielmehr wirkt in dem Gebäudeschaden die dem Anhänger konstruktionsbedingt innewohnende und durch sein Belassen im Verkehrsraum aufrechterhaltene Gefahr einer unkontrollierten Bewegung durch Einwirkung von Fremdkraft fort. Wird ein im Verkehrsraum abgestellter Anhänger infolge eines Anstoßes durch ein Drittfahrzeug in Bewegung versetzt und beschädigt im Rollvorgang ein Gebäude, verwirklicht sich eine typische Gefahrenquelle des Straßenverkehrs, die bei wertender Betrachtung vom Schutzzweck des § 7 Abs. 1 StVG a.F. bzw. § 19 Abs. 1 Satz 1 StVG n.F. erfasst wird. In diesem Fall ist die Schädigung eine spezifische Auswirkung derjenigen Gefahren, für die die Haftungsvorschrift den Verkehr schadlos halten will. ➔

### Die Praxisrelevanz:

Der Bundesgerichtshof bestätigt in dieser Entscheidung, dass das Haftungsmerkmal „bei dem Betrieb“ auch in Bezug auf versicherte Anhänger entsprechend dem umfassenden Schutzzweck der Norm weit auszulegen ist.

Eine Verweisung auf den Haftpflichtversicherer des Pkw, welcher die Kontrolle verloren hatte und für den Anstoß des Anhängers verantwortlich war, sollte nicht akzeptiert werden. Der Anhänger besitzt eine eigene Betriebsgefahr.